

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

Persönlich

Dr. Max Mustermann
Strasse 123
10000 BERLIN

Vorstand

Service-Center
Tel.: 31003-999
Fax: 31003-900
Dr. Jä./Kö

BSNR: 720000000

29.12.2014

Neu ab 2015: Hausärzte erhalten Geld für nichtärztliche Praxisassistenten

Hinweise für die Genehmigung der Abrechnung von Leistungen durch einen nichtärztlichen Praxisassistenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2015, erhalten Hausärzte, die einen nichtärztlichen Praxisassistenten beschäftigen eine Förderung von bis zu 1.320 EUR im Quartal. Darüber hinaus werden die Besuche dieses Mitarbeiters als extrabudgetäre Leistung vergütet. Für die Abrechnung dieser Leistungen benötigen die Ärzte eine Genehmigung der KV Berlin, die Praxisassistenten eine Zusatzausbildung.

Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung dieser Abrechnungsgenehmigung ist neben der Qualifikation der nichtärztlichen Praxisassistenten, der Nachweis, dass die antragstellende Praxis in den letzten vier abgerechneten Quartalen durchschnittlich mindestens 860 Behandlungsfälle durch einen Hausarzt (mit voller Zulassung) erbracht hat. Sind mehr als ein Hausarzt in dieser Praxis tätig, erhöht sich die notwendige Mindestfallzahl um 640 hausärztliche Behandlungsfälle, je Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang. Alternativ wird die Voraussetzung zur Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung auch erfüllt, wenn in der antragstellenden Praxis in den letzten vier abgerechneten Quartalen durchschnittlich mindestens 160 Behandlungsfälle bei Patienten, die mindestens das 75. Lebensjahr vollendet haben, durch einen Hausarzt (mit voller Zulassung) erbracht wurden. Bei mehr als einem Hausarzt in dieser Praxis, erhöht sich die notwendige Mindestfallzahl bei Patienten dieser Altersklasse um 120 hausärztliche Behandlungsfälle, je Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang.

*Beispiel: In der antragstellenden Praxis sind drei Hausärzte tätig, wo von einer über eine volle Zulassung, der zweite über eine Zulassung im Umfang von 75% und der dritte über eine hälftige Zulassung verfügt. In Summe ergibt sich ein hausärztlicher Tätigkeitsumfang von 2,25. Die notwendige Mindestfallzahl als Voraussetzung für die Erteilung der Abrechnungsgenehmigung, berechnet sich nun wie folgt:
 $1 \times 860 + 1,25 \times 640 = 1.660$ hausärztliche Behandlungsfälle.*

./2

Der so errechneten Mindestfallzahl ist Ihre durchschnittliche, durch Hausärzte erbrachte Behandlungsfallzahl der letzten vier Quartale gegenüberzustellen.

In der beiliegenden Tabelle haben wir für Ihre Praxis (BSNR) die für die Überprüfung der zu erfüllenden Mindestfallzahl heranzuziehenden hausärztlichen Behandlungsfälle der letzten uns vorliegenden vier Quartale (3/2013 bis 2/2014) für Sie als Information ausgewiesen. Falls ein Hausarzt nicht in Vollzeit (1,0) tätig war, muss diese Fallzahl anteilig noch mit dem Tätigkeitsumfang in den vorgenannten Quartalen ins Verhältnis gesetzt werden

	Quartal 2013-3	Quartal 2013-4	Quartal 2014-1	Quartal 2014-2
Alle hausärztlichen Behandlungsfälle.	100	110	105	102
Behandlungsfälle für Patienten älter als 74 Jahre.	14	12	11	15

Nur Behandlungsfälle in denen Leistungen durch einen Hausarzt erbracht wurden unter Beachtung der Vorgaben gem. Präambel 3.1 Nr. 10, Kap. III.a 3. EBM.

Nicht berücksichtigt werden Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst, Überweisungsfälle ohne Patienten-Kontakt und stationäre (belegärztliche) Fälle. Behandlungsfälle aus Selektivverträgen (HzV-Verträge nach Paragraph 73b SGB V) und/oder aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung werden ebenfalls mitgezählt. Hierbei sind die Regelungen in der neuen Nr. 11 der Präambel 3.1 des EBM (gültig ab 1. Januar 2015) zu berücksichtigen.

Sofern Sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Abrechnung über einen nichtärztlichen Praxisassistenten für Ihre Praxiskonstellatation sinnvoll ist, können Sie die oben genannten Fallzahlen bei der Entscheidung unterstützend heranziehen.

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung der Abrechnungsgenehmigung verweisen wir auf die Homepage der KV Berlin (www.kvberlin.de) sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (www.kbv.de) und auf unser Service-Center (Tel. 31003-999).

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Angelika Prehn

Dr. Uwe Kraffel

Burkhard Bratzke